

STATUTEN

des

AVIATIK CLUB LINDENBERG

Gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 26. Januar 2001

1 **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Aviatikclub Lindenberg (genannt ACL) besteht als Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Sitz des ACL ist der Flugplatz 5632 Buttwil / AG.
- 1.3 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

2 **Zweck**

- 2.1 Der ACL bezweckt das Studium und die Förderung des Motorfluges und des Motorflugsportes.
- 2.2 Der ACL unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten fliegerische und luftsportliche Aktivitäten, sowie die fliegerische Weiterbildung seiner Mitglieder.
- 2.3 Um diesem Zweck gerecht zu werden, formuliert der Vorstand die Ziele des ACL.

3 **Finanzen**

- 3.1 Die finanziellen Mittel liefert
 - a) das Vereinsvermögen
 - b) die Mitgliederbeiträge
 - c) die Einkünfte aus Vereinstätigkeit
 - d) Subventionen und Zuwendungen
- 3.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4 **Mitgliedschaft**

- 4.1 Der ACL besteht aus
 - a) Aktivmitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) Gastmitgliedern
 - d) Passivmitgliedern
 - e) Gönnern
- 4.2 Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
- 4.3 Aktivmitglieder sind zur Mitgliedschaft im AeCS verpflichtet.
- 4.4 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den ACL speziell verdient gemacht haben. Sie werden von der Generalversammlung ernannt und sind vom Mitgliederbeitrag für den ACL befreit.
- 4.5 Gastmitglieder sind Aktivmitglieder, die nicht Mitglieder des AeCS sind. Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

- 4.6 Passivmitglieder und Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des ACL unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- 4.7 Über Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Entscheide müssen nicht begründet werden.
- 4.8 Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag des Kandidaten an den Vorstand. Mit der Genehmigung des Eintrittes durch den Vorstand wird das Mitglied zur Zahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Mitgliedschaft beginnt mit Einzahlung des Mitgliederbeitrages.
- Motorflugschüler, die in Buttwil die praktische Prüfung abgelegt haben, sind von der Beitragspflicht des ACL im laufenden Jahr befreit.
- 4.9 Aktiv- und Ehrenmitglieder haben Einzelstimmrecht. Stellvertretung ist nicht statthaft.
- 4.10 Mitglieder können vom Vorstand zur Mithilfe an Vereinsanlässen verpflichtet werden.
- 4.11 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Vorstand bis spätestens 30. November des Geschäftsjahres und wird für das folgende Jahr rechtswirksam. Der Austritt kann erst gewährt werden, wenn das austretende Mitglied alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat.
- 4.12 Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag nicht innert 14 Tagen nach Absenden der ersten schriftlichen Mahnung bezahlen, werden statutarisch vom ACL ausgeschlossen.
- 4.13 Mitglieder, die ihre statutarischen Pflichten vernachlässigen, Beschlüsse der Generalversammlung missachten oder in anderer Weise die Interessen des ACL in grober Weise verletzen, können durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- 4.14 Ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf das Vereinsvermögen, noch Anrecht auf Rückerstattung ihrer bereits bezahlten Mitgliederbeiträge, sind aber zur Zahlung derselben für das laufende Jahr verpflichtet.
- 4.15 Ausgeschlossene Mitglieder können innert 20 Tagen seit Kenntnis des Vorstandsbeschlusses schriftlich an die Generalversammlung rekurrieren.

5 **Organisation**

- 5.1 Die Organe des ACL sind:
a) Die Generalversammlung (GV)
b) Der Vorstand
c) Die Revisionsstelle
- 5.2 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr, diejenige der Kontrollstelle 2 Jahre. Allfällige Ersatzwahlen oder Nominationen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsperiode.
- 5.3 Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit von ihrer Beitragspflicht befreit.
- 5.4 Anträge, Beschwerden und Demissionen müssen bis spätestens 30. November schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.
- 5.5 Eine GV kann jederzeit als Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von einem Fünftel aller Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einberufen werden. Der Antrag und die geforderten Traktanden sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand lädt innert 30 Tagen nach Erhalt des Antrages zur GV ein.
- 5.6 Die Einladung zur GV erfolgt mindestens 10 Tage zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt durch Zirkular und durch Anschlag am Anschlagbrett.

6 **Generalversammlung**

- 6.1 Die Generalversammlung ist oberstes Organ des ACL. Die ordentliche GV tritt einmal jährlich innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres auf Einladung des Vorstandes zusammen.
- 6.2 Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV, des Jahresberichtes und des Revisorenberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
 - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - d) Genehmigung des Budgets und des Jahresprogramms
 - e) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - f) Wahl der Revisoren
 - g) Ernennung und Ehrung von Ehrenmitgliedern
 - h) Entscheidung von Rekursen gemäss Art. 4.15
 - i) Änderung der Statuten
 - k) Anträge und Beschwerden
 - l) Auflösung des Vereins
- 6.3 Über Geschäfte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann weder verhandelt noch beschlossen werden.
- 6.4 Wählbar als Präsident und Vorstandsmitglied sind ausschliesslich Aktiv- und Ehrenmitglieder.
- 6.5 Bei Wahlen, Abstimmungen und Beschlüssen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Ein Viertel der anwesenden Stimmen oder der Vorstand können geheime Beschlussfassung verlangen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 6.6 Beschlüsse der GV werden protokolliert. Das Protokoll wird spätestens zwei Monate nach der GV den stimmberechtigten Mitgliedern, dem Vorstand des ACL und dem Vorstand des Spartenverbandes Motorflug des AeCS zugestellt.
- 6.7 Die GV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
- 6.8 Beschlüsse über die Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
- 6.9 Die Vorstände von Regional- und Spartenverband des AeCS sind zur GV einzuladen.

7 **Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand besteht aus
- a) dem Präsidenten
 - b) mindestens drei Vorstandsmitgliedern
- 7.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst
- 7.3 Der Präsident bestimmt ein Vorstandsmitglied für seine Amtsdauer zum Vizepräsidenten.
- 7.4 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
- 7.5 Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Vorsitzender ist der Präsident oder der Vizepräsident.
- 7.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder Vizepräsident und insgesamt mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zirkularbeschlüsse sind nicht zulässig.
- 7.7 Für den Vorstand zeichnen jeweils der Präsident oder Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied zu Zweien.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr selbst.

8 Revisionsstelle

- 8.1 Die Revisionsstelle besteht aus
a) zwei aktiven Revisoren
b) einem Ersatzrevisor
- 8.2 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand und der GV Bericht.
- 8.3 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre als Ersatzrevisor plus 2 Jahre als aktiver Revisor. Alle zwei Jahre wird mindestens der Ersatzrevisor neu gewählt. Sein Vorgänger ersetzt den aktiven Revisor, dessen Amtszeit abgelaufen ist.
- 8.4 Für die Revisionsstelle zeichnen die Revisoren zu Zweien.

9 Statutenänderung und Auflösung des Vereins

- 9.1 Statutenänderungen können vom Vorstand oder von einem stimmberechtigten Mitglied , Vereinsauflösung vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden und müssen von der Generalversammlung behandelt werden.
- 9.2 Im Falle einer Auflösung des Vereins soll das Vermögen einer bestehenden oder noch zu gründenden Organisation zu ähnlichen Zwecken zur Verfügung gestellt werden.

10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Die vorliegenden Statuten werden durch die Generalversammlung vom 25. Januar 2002 genehmigt. Sie treten nach der Genehmigung durch den MFVS in Kraft.

Datum/Unterschriften

Buttwil, 25. Januar 2002

Aviatikclub Lindenberg

Der Präsident des ACL

Die Aktuarin des ACL

Rolf Zitt

Esther Wettstein

Genehmigt durch den Spartenverband
MFVS des AeCS

Luzern,

Präsident

Vizepräsident